

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.01.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

- a) Der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zu überweisen,
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Der Petent setzt sich dafür ein, die Freibeträge für Menschen mit Behinderung, die Grundsicherung erhalten und in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten, zu erhöhen. Der erwirtschaftete Überschuss soll nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden.

Der Petent führt im Einzelnen aus, dass der Verdienst in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) sehr gering sei. Einen Zuverdienst gebe es nur über Prämien, die sich nach dem erwirtschafteten Überschuss richteten. In der Regel seien das 40 bis 50 Euro monatlich in einem guten Jahr. Denjenigen, die Grundsicherung beziehen, werde das angerechnet, denjenigen, die Rente beziehen, jedoch nicht. Da alle am erwirtschafteten Überschuss mitgewirkt hätten, sollten auch alle daran teilhaben können und dasselbe erhalten. Die Leistung werde aber durch diese Regelungen unterschiedlich entlohnt. Bei den Menschen mit Grundsicherung sinke dadurch der Arbeitsanreiz.

Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Eingabe hingewiesen.

Zu dieser als öffentliche Petition zugelassenen Eingabe sind 12 Diskussionsbeiträge und 376 Mitzeichnungen eingegangen. Der Petitionsausschuss hat auch der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich u. a. unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte folgendermaßen zusammenfassen:

Die Beschäftigung in einer WfbM gibt denjenigen Menschen mit Behinderung Teilhabe am Arbeitsleben, die unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nicht arbeiten können. Sie sind voll erwerbsgemindert und brauchen die besonderen arbeits- und rehabilitationsspezifischen Bedingungen einer WfbM. Das Arbeitsentgelt, das Menschen mit Behinderung dort erhalten, soll ihrer Leistung entsprechen. Für den Fall, dass das Arbeitsentgelt zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nicht ausreicht, können sie Sozialhilfe, nämlich die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, in Anspruch nehmen (nach dem vierten Kapitel des zwölften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XII). Für die Empfänger der Grundsicherung gilt - wie bei allen bedürftigkeitsabhängigen und steuerfinanzierten Sozialleistungen -, dass der Lebensunterhalt vorrangig durch das eigene Einkommen zu bestreiten ist und nur soweit dieses Einkommen nicht ausreicht, e r g ä n z e n d die Grundsicherung in Anspruch genommen werden kann. Dies entspricht dem Prinzip der Subsidiarität, das den bedürftigkeitsabhängigen und steuerfinanzierten Sozialleistungen zugrunde liegt.

Was die vom Petenten kritisierte Anrechnung der Prämien betrifft, ist Folgendes zu berücksichtigen: Für die Betroffenen gibt es eine gesetzlich geregelte Sockelbeitragsregelung, die gerade bei kleineren Verdiensten wie in den WfbM einen Sockelbetrag von einem Achtel des Eckregelsatzes ab dem ersten verdienten Euro festlegt. Das bedeutet bei einem Betrag von 391 Euro der Regelbedarfsstufe 1 des Regelsatzes, dass 49 Euro als Grundbetrag anrechnungsfrei sind. Dazu kommt noch eine 25-prozentige Anrechnungsfreiheit hinsichtlich des Einkommens, das den Sockelbetrag übersteigt. Somit bleibt beispielsweise bei einem angenommenen Verdienst in einer WfbM von 150 Euro monatlich ein Betrag von 75 Euro anrechnungsfrei (49 Euro plus 25 Prozent von 101 Euro). Zu ergänzen ist, dass die Beschäftigten in WfbM, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, zusätzlich Anspruch haben auf das Arbeitsfördergeld in Höhe von 26 Euro monatlich, das ebenfalls anrechnungsfrei ist. So bleiben bei dem angenommenen monatlichen Arbeitsentgelt von 150 Euro insgesamt etwa 101 Euro anrechnungsfrei, also zwei Drittel.

Soweit der Petent kritisiert, dass bei den Beziehern von Rente, die in einer WfbM arbeiten, das Arbeitsentgelt nicht auf die Rente angerechnet wird, so ist das darin begründet, dass der Rentenanspruch aus Rentenbeiträgen aufgebaut ist und dieser Anspruch einen Vertrauensschutz genießt. Dies gilt auch dann, wenn die Beschäftigten in der Regel in den WfbM die Beiträge nicht selbst zahlen. Im

Gegensatz dazu handelt es sich bei den Leistungen der Grundsicherung um eine steuerfinanzierte Fürsorgeleistung. Hier gilt – wie bereits erläutert – der Grundsatz, dass ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt nur dann und in dem Umfang in Betracht kommen, in dem es dem Betroffenen nicht möglich ist, seinen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Dies ist der Hintergrund für die vom Petenten geschilderte unterschiedliche Behandlung von Rentenbezieher und Beziehern von Grundsicherung bei der Anrechnung der Prämien.

Der Petitionsausschuss hält die bestehenden Regelungen unter dem Aspekt von Gerechtigkeit und Gleichbehandlung, aber auch vor dem Hintergrund, dass in den WfbM die Bezahlung generell gering ist, für überdenkenswert. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.